



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

Kapitel 10: Das Fürsorgewesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

ganzen nur 9 (nicht 12) Wochen verbraucht sind. Es verbleibt mithin noch ein Anspruch von 17 Wochen für evtl. eintretende konjunkturelle Arbeitslosigkeit.

Zur Behandlung und Erledigung von Streitfällen ist bei jedem Arbeitsamt ein Spruchausschuss, bei jedem Landesarbeitsamt eine Spruchkammer (Berufungsinstanz) und beim Reichsversicherungsamt ein Spruchsenat gebildet. Die Spruchbehörden haben sich nicht nur mit Streitfällen von Einzelpersonen zu befassen, sondern sie haben auch darüber zu entscheiden, ob und in welchem Maße z. B. bei mittelbarer Beteiligung an einem Streik oder bei Aussperrung die Arbeitslosenunterstützung zu gewähren ist. Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter untergeordnet sind. Arbeitslosenversicherungspflichtig sind alle Krankenversicherungspflichtigen und die Pflichtversicherten der Angestelltenversicherung, ferner die Schiffsbesatzung der deutschen Seefahrzeuge. Die Beiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgebern und Versicherten entrichtet.

Nicht versicherungspflichtig sind Personen, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, ferner ländliches Gesinde, das in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist, und drittens Lehrlinge. Die Versicherungsfreiheit erlischt 6 Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bzw. der schriftliche Arbeitsvertrag endet. Versicherungsfrei sind auch Pächter von landwirtschaftlichem Grundbesitz.

Kapitel 10: Das Fürsorgewesen.

War früher die Hilfsbedürftigkeit eine Einzelerscheinung, geboren aus Zufälligkeiten, so führten im modernen Wirtschaftsleben die großbetriebliche Gütererzeugung, und im modernen Staatsleben die Nachwirkungen des Krieges und der Inflation zur Hilfsbedürftigkeit als Massenerscheinung. Der moderne Staat begegnet dieser Hilfsbedürftigkeit einerseits durch die Sozialgesetzgebung (siehe Kapitel 9), andererseits durch gesetzliche Regelung der öffentlichen Fürsorge. Die Fürsorge des Staates will sowohl die Hilfsbedürftigkeit des einzelnen abwehren, verhüten, beheben (allgemeine Fürsorge), als auch dieseljenige ganzer Gruppen (Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener) in gesetzliche Bahnen leiten (Sonderfürsorge).

Die Verordnung über die Fürsorgepflicht bestimmt: Jedem hilfsbedürftigen Deutschen, der den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln beschaffen kann oder ihn auch nicht von anderer Seite erhält, hat die Fürsorge die erforderliche Hilfe zu gewähren. Ausländer werden Deutschen gleichgeachtet. Die Verordnung kennt sechs Gattungen Hilfsbedürftiger: Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die Kleinrentner, die hilfsbedürftigen Minderjährigen, die Wöchnerinnen, die keinen Anspruch auf Familienhilfe auf Grund der Versicherungsgesetze haben, und die übrigen Hilfsbedürftigen, die nicht zu einer der vorgenannten Gruppen gerechnet werden können.

Die freie Wohlfahrtspflege, also die caritative Tätigkeit der freiwilligen und privaten Wohlfahrtsvereinigungen und -verbände unterliegt nach wie vor keiner behördlichen Aufsicht und übt ihre Tätigkeit gänzlich unbeeinflußt aus; doch sollen nach Möglichkeit freie und öffentliche Wohlfahrtspflege als gleichberechtigte Einrichtungen zusammen wirken.

(Im Einzelnen belehrt über die öffentliche Fürsorge ausführlich Heft 171 der Staatsbürgerbibliothek des Volksvereins-Verlag, M.-Gladbach. Preis 60 Pf.)

*

Erster Abschnitt: Allgemeine Fürsorge.

Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß vorläufig von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet; endgültig ist jedoch der Verband zur Fürsorge verpflichtet, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit den „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat. Für Familien kommt der Verband des Ortes in Betracht, an dem sie Wohnung und Hausstand haben. Hilfsbedürftigkeit ist auch bei Selbstverschulden anzunehmen, es muß also auch einem hilfsbedürftigen Trinker, der Familie eines Strafgefangenen, dem durch eigene Schuld arbeitslos gewordenen, Fürsorge zuteil werden. Dem Hilfsbedürftigen ist der notwendige Lebensunterhalt (Obdach, Nahrung, Kleidung, Pflege, Heizung, Winter- und Arbeitskleidung) zu gewähren. Die Praxis unterscheidet einmalige (oder vorübergehende) und laufende Unterstützungen, außerdem „offene“ und „geschlossene“ Fürsorge (Anstaltsunterbringung). Die Hilfe soll möglichst individuell sein. Was als

erforderlich zu gelten hat, ist ohne Engherzigkeit, aber mit ernster Verantwortung zu prüfen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten besteht für den Hilfsbedürftigen nicht, doch kann sie unter Umständen bei der Unterstützungszahlung ausbedungen werden. Es kommt hierbei auf die Lage des Einzelfalles an. Ebenso wenig besteht ein einflagbarer Anspruch auf Fürsorge.

Die Aufgaben der Armenpflege und der Wohlfahrtspflege obliegen den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden. In Preußen haben die Stadt- und Landkreise die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände; Landesfürsorgeverbände sind die Provinzialverbände. Letzteren obliegt insbesondere die Pflicht, Taubstumme, Blinde, Geistesfranke, Idioten, Epileptische und Krüppel in geeigneten Anstalten unterzubringen, ebenso Minderjährige, wenn Fürsorgeerziehung notwendig ist, in Fürsorgeerziehungsanstalten unterzubringen. Gegen Verfügungen steht dem Hilfsbedürftigen zunächst der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle anzubringen, die die Verfügung erlassen hat (Magistrat, Kreisausschuß). Gegen Zurückweisung des Einspruchs ist innerhalb 2 Wochen Beschwerde beim Bezirksausschuß möglich. Dieser entscheidet endgültig. Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen steht Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene offen. Ein besonderer Beirat für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, der bei den einzelnen Fürsorgestellen besteht, hat die endgültige Entscheidung.

*

Zweiter Abschnitt: Die Sonderfürsorge.

1. Kleinrentner.

Als Kleinrentner gelten alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Bei der Art und dem Umfange der Hilfe sind die früheren Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Doch soll auch die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung des deutschen Volkes nicht außer acht gelassen werden. Die Fürsorge darf jedoch nicht eingeschränkt werden mit der Begründung, daß der Hilfsbedürftige Familien- oder Erbstücke besitze, wenn deren Veräußerung eine Härte bedeuten würde; ferner müssen kleinere Vermögen, d. h. solche, deren jährlicher Ertrag hinter dem doppelten Monatsbetrage des erhöhten Richtsatzes zurückbleibt, außerdem Gegenstände, die zur Be-

friedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher und künstlerischer Bedürfnisse dienen, unberücksichtigt bleiben. Das gleiche gilt von einem angemessenen Hausrat.

2. Sozialrentner.

Zu den Sozialrentnern rechnet man diejenigen, die Invalidenrente oder Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung empfangen, ferner Empfänger von Ruhegeldern oder Witwenrenten aus der Angestelltenversicherung, Empfänger von Invalidenpension oder Witwenrenten aus der knappschaftlichen Versicherung auf Grund des Reichsknappschäftsgegesetzes, Empfänger von Verleihenrenten und Empfängerinnen von Witwenrente aus der Unfallversicherung, wenn sie erwerbsunfähig oder 65 Jahre alt sind. Die Bestimmungen über Berücksichtigung der früheren Lebensverhältnisse, der Bewertung kleiner Vermögen usw. decken sich mit denen der Kleinrentner. Die Rentenerhöhung, die ein Hilfloser (Bettlägeriger usw.) zu Pflege und Wartung erhält, bleibt bei jeder Hilfe, die nicht demselben Zwecke dient, unberücksichtigt.

Zu den den Klein- und Sozialrentnern gleich gestellten Personen gehören nach den preußischen Ausführungsverordnungen alle diejenigen, die aus irgend einem Grunde keine soziale Rente erhalten, die aber doch „trotz wirtschaftlicher Lebensführung ausreichende Rücklagen für die Erwerbsunfähigkeit und das Alter nicht machen konnten“. Diese Bestimmung ermöglicht es z. B., Witwen in die Sozialrentnerfürsorge mit einzubeziehen, die eine Rente aus der Invalidenversicherung lediglich deshalb nicht erhalten, weil ihre gegen Invalidität versicherten Ehemänner vor dem 1. Januar 1912 invalide wurden. Auch alte, oder durch geistige oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähig gewordene Hilfsbedürftige, denen keine unwirtschaftliche Lebensführung nachzuweisen ist, haben Anspruch auf die öffentliche Fürsorge.

Nach dem Reichsgesetz vom 8. Juni 1926 sollten die Unterstützungsätze für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichgestellte so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine Mehrleistung von mindestens $\frac{1}{4}$ des allgemeinen Richtsatzes erhält, sofern er nicht nach § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und § 26 des Gesetzes über die Abschaffung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage Anspruch auf eine weitergehende Erhöhung hat. Diese Mehrleistungen sollen nach einem preußischen Erlaß vom

9. August 1925 auf diese bevorzugten Gruppen der Hilfsbedürftigen gleichmäßig angewandt werden.

Nach § 84 des Aufwertungsgesetzes bleibt bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, außer Ansatz, soweit es den Betrag von 270 Rm. jährlich nicht übersteigt. Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente, so bleiben die vorstehend bezeichneten Einnahmen mit Einschluß der Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrag von 270 Rm. außer Ansatz.

3. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Als Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gelten: die nach dem Reichsversorgungsgesetz Versorgungsberechtigten, die nach dem Offizierpensionsgesetz Versorgten und deren nach dem Militärhinterbliebenengesetz versorgten Angehörigen, wenn jene im Kriege eine Dienstbeschädigung erlitten haben oder an ihren Folgen verstorben sind. Als Mindestmaß der Begünstigungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind die für die Kleinrentner geltenden Sätze vorgeschrieben. Der Anspruch auf Vergünstigung wegen zu geringen Einkommens kann Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus den Versorgungsgebührennissen bestreiten müssen, auch dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen diese Höhe erreicht, oder nur unwesentlich übersteigt. Die Fürsorge ist so weit ausgedehnt, daß auch derjenige, der selber, oder dessen Hinterbliebene, oder dessen unterhaltspflichtige Angehörige die Leistungen aus ihrem Einkommen oder Vermögen bestreiten könnten, die Unterstützung erhält. Erziehungsaufwand für Kinder ist zu berücksichtigen. Auch soll Ansprüchen auf unentgeltliche Ausbildung stattgegeben werden. Die Schwerbeschädigtenzulage soll in der Regel außer Ansatz bleiben.

Die Fürsorge soll nach Möglichkeit dazu dienen, den Verletzten wieder erwerbsfähig zu machen und ihn dem Wirtschaftsleben zu erhalten, den Witwen Unterhalts- und Erziehungspflichten zu erleichtern, gute Berufsausbildung der Kinder zu ermöglichen, kurz: die Kriegsfolgen auf ein Minimum einzuschränken. Für Hilfsbedürftige, nicht versicherte Hinterbliebene soll durch Vereinbarung mit den Krankenkassen oder auf anderem Wege für die notwendige Krankenhilfe gesorgt werden. Darlehen gegen Verpfändung von Versorgungsgebührennissen sollen auf

Wunsch gewährt werden. Kostenerstattung für Aufwendungen soll nur dann eintreten, wenn es bei den späteren wirtschaftlichen Verhältnissen des ehedem hilfsbedürftigen unrichtig wäre, davon abzusehen. Die Kostenerstattung für Aufwendungen, die für berufliche Ausbildung gemacht wurden, soll jedoch in keinem Fall zurückverlangt werden.

*

Dritter Abschnitt: Jugendschutz.

Jedes deutsche Kind hat nach dem Jugendwohlfahrtsgeetz ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Durch dieses Gesetz wird das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung nicht berührt. Erst dann, wenn der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt die öffentliche Jugendhilfe ein. Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter und Reichsjugendamt). Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt.

Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. Der Schutz der Pflegekinder;
2. die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats;
3. die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige;
4. die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung;
5. die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten;
6. die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden.

Weitere Aufgabe des Jugendamtes ist noch, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und zu schaffen für Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, Mutterschutz vor und nach der Geburt, sowie Wohlfahrt der Kleinkinder, der schulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend.

In das Jugendamt sollen hauptamtlich in der Regel nur Personen berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzen. Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise zu berufen. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes ist auch das Vormund-

schafsstgericht berechtigt. Es hat in der Sitzung beratende Stimme.

Dem Landesjugendamt obliegt die Aufstellung gemeinsamer Richtlinien für zweckentsprechende und einheitliche Tätigkeit der Jugendämter seines Bezirks, die Mitwirkung bei der Unterbringung Minderjähriger, die Erteilung zur Annahme von Pflegekindern durch Anstalten u. a.

Die oberste Stufe in dem Aufbau der Jugendwohlfahrtsbehörden ist das Reichsjugendamt. Dieses wird gebildet aus der Reichsregierung in Verbindung mit dem bei dem Reichsministerium des Innern errichteten Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt.

Dem Reichsjugendamt obliegt, die Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendhilfe zu unterstützen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt zu sammeln, sie den Landesjugendämtern zu übermitteln, sowie auch sonst für die Verwertung der gesammelten Erfahrungen Sorge zu tragen.

*

Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1926 Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie dürfen, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekannt gemacht ist, weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden.

Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- oder Schundschriften aufgenommen sind.

Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen der Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet.

Wer vorsätzlich den Bestimmungen zuwiderhandelt, und wer die Liste zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.